

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Digital Engineering, B.Sc./B.Eng.
Hochschule: Hamburger Fern-Hochschule, gemeinnützige GmbH
Standort: Hamburg
Datum: 29.11.2021
Akkreditierungsfrist: 01.01.2022 - 31.12.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich „Internet of Things“ (IoT) erwerben. In das Curriculum sind daher Inhalte zu IoT aufzunehmen. (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hatte zu § 12 Abs. 1 StudakkVO folgende Auflage avisiert: „Der Bereich der digitalen Produktentwicklung ist im Studiengang zu stärken.“

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Aus Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie den Qualifikationszielen, wie sie in den verbindlichen und zu veröffentlichenden Dokumenten zum Studiengang dargestellt sind, ergibt sich keine unmittelbare Notwendigkeit, den Bereich der digitalen Produktentwicklung zu stärken. Das Curriculum ist in dieser Hinsicht unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die zuvor zitierte, seitens des Gutachtergremiums vorgeschlagene Auflage zu § 12 Abs. 1 StudakkVO wird nicht ausgesprochen.

Das Gutachtergremium schlägt zum selben Kriterium darüber hinaus folgende Auflage vor: "Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich „Internet of Things“ (IoT) erwerben. In das Curriculum sind Inhalte zu IoT aufzunehmen."

Die erneute Prüfung des Kriteriums durch den Akkreditierungsrat kommt an dieser Stelle zu folgendem Ergebnis: Aus Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie den verbindlich definierten Qualifikationszielen lässt sich unmittelbar die Notwendigkeit ableiten, Inhalte zum Themenfeld IoT deutlich sichtbar im Curriculum zu verankern. Der Akkreditierungsrat folgt damit nicht den Ausführungen der Stellungnahme der Hochschule, sondern spricht die seitens des Gutachtergremiums zu § 12 Abs. 1 StudakkVO vorgeschlagene und im Gutachten schlüssig begründete Auflage aus.

